



**+++ ACHTUNG:** Die Lage ändert sich schnell. Praxen sollten sich deshalb auf unserer [Infoseite](#) informieren, die laufend aktualisiert wird. +++

## Anpassung des HVM: Vertreterversammlung beschließt Schutzschirm

Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die die finanziellen Folgen pandemiebedingter rückläufiger Behandlungszahlen für Praxen auffangen sollen. Um diese Regelungen im Rahmen eines „Corona-Schutzschirms“ für die Berliner Ärzte und Psychotherapeuten umzusetzen, kam die Vertreterversammlung der KV Berlin am 19. Mai zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Die Vertreterversammlung beschloss mit der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM), dass eine Praxis 90 Prozent des Gesamthonorars des Vorjahresquartals – unter Anrechnung etwaiger Entschädigungen aus dem Infektionsschutzgesetz und sonstiger finanzieller Hilfen – erhalten soll. Dies gilt für die Quartale, die in der vom Bundestag bestätigten Epidemie-Zeit liegen. Eine mögliche Stützung durch den Schutzschirm soll zum einen über Zahlungen aus der MGV (siehe unten) und zum anderen durch Ausgleichszahlungen in der Extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) erfolgen. Zum letztgenannten befindet sich die KV Berlin aktuell in Gesprächen mit den Kassen. Streitig ist, welche Leistungen in diesem Sinne zum Gesamthonorar gehören. Leistungen der ASV, der SAPV und der Sonstigen Kostenträger gehören sicher nicht dazu, die Kassen scheinen aber ihre Erstattungspflicht auch darüber hinaus einschränken zu wollen.

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Schutzschirms sind die Abnahme der Fallzahl sowie eine Abnahme des Gesamthonorars um mehr als 10 Prozent. Außerdem muss die Praxis entsprechend ihres Versorgungsauftrags für Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestanden haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Praxis – unter Berücksichtigung gemeldeter Urlaubszeiten – an mindestens 80 Prozent der Arbeitstage eine Leistung abgerechnet hat. Zusätzlich wurden im HVM Regelungen für die Berechnung der RLV, QZV und BVV aufgeführt, die den Praxen im nächsten Jahr Kalkulationssicherheit bieten sollen.

Die KV Berlin ist bemüht, eine zeitnahe Auszahlung der Stützungsbeträge an die Praxen vorzunehmen. Dies setzt aber voraus, dass die Krankenkassen sich zu ihrer finanziellen Verantwortung bekennen und diesmal nicht auf Zeit spielen.

**Bitte beachten:** Anspruchsberechtigte Praxen müssen keinen Antrag stellen, die Prüfung und Anpassung des Honorars sowie der RLV/QZV erfolgt dienstlich durch die KV. Praxen sind allerdings gesetzlich verpflichtet, erhaltene Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder sonstige finanzielle Hilfen bei der KV Berlin anzuzeigen. Hier ist die KV Berlin bemüht, zeitnah eine digitale Lösung bereitzustellen, die dies unkompliziert ermöglicht.

Die neugefassten HVM-Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. Quartal 2020 und enden mit dem Quartal, in dem die Bundesregierung den Status einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufhebt.

Über weitere Einzelheiten zum Covid-19 Schutzschirm wird die KV Berlin schnellstmöglich informieren.

## Funktionelle Entwicklungstherapie per Video möglich

Bis Ende Juni kann die funktionelle Entwicklungstherapie im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen auch per Video erfolgen. Damit soll die sozialpsychiatrische Versorgung während der Corona-Pandemie erleichtert werden. Für die Abrechnung wurde die neue GOP 14223 in den EBM aufgenommen. Zusätzlich ist der Technikzuschlag für Videosprechstunden abrechenbar (GOP 01450). [\[Mehr...\]](#)

## Häufige Fragen an das Service-Center

**Wenn Patienten aufgrund ihres Alters und Vorerkrankungen zur Covid-19-Risikogruppe zählen und der Arbeitgeber ein Attest verlangt, ist dazu ein formloses Attest ausreichend oder muss eine Arbeitsunfähigkeit oder ein Beschäftigungsverbot bescheinigt werden?**

Sofern ein Arbeitgeber das Direktionsrecht soweit auslegt, ein ärztliches Attest von seinen Angestellten zu verlangen, ist die Ausstellung einer solchen formlosen Bescheinigung nicht zu Lasten der GKV möglich. Derartige Atteste sind von Patienten privat zu liquidieren.

Die Arbeitsunfähigkeit ist in Paragraph 2 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses wie folgt definiert: (1) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. (2) Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben. Weitere Informationen: [Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA](#).

**Wann kodiere ich mit Zusatzkennzeichen im Zusammenhang mit Corona-Infektionen?**

Zur Erklärung und Anleitung der Verwendung von ICD-10-Kodierungen und Zusatzkennzeichnungen im Zusammenhang mit Corona-Infektionen empfehlen wir das ausführliche [Merkblatt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung](#).

**Besteht eine Maskenpflicht in der Psychotherapeutenpraxis?**

Die [SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#) des Berliner Senats sieht in Paragraph 2 Absatz 3 Nr. 8 das Tragen von Masken in Arztpraxen und anderen Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe unter der Voraussetzung vor, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht. Hierzu hat sich die Psychotherapeutenkammer mit ihrer Rechtsauffassung an die Berliner Senatsverwaltung gewandt und die Antwort der Senatsverwaltung auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

**Hinweis:** Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

**Datenschutzerklärung und Impressum:** Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse [kvbe@kvberlin.de](mailto:kvbe@kvberlin.de). Ihre Empfängeradresse ändern Sie im Online-Portal unter Eigene Daten > E-Mail-Einstellungen. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de). Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de).